Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 150
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 07. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. April 2020)

zum Thema:

Corona-Krise in Berlin – In welchem Umfang sind landeseigene Unternehmen und Anstalten öffentlichen Rechts betroffen?

- Ver- und Entsorgungswirtschaft -

und **Antwort** vom 27. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 150
vom 07. April 2020
über
Corona-Krise in Berlin – In welchem Umfang sind landeseigene Unternehmen und Anstalten öffentlichen Rechts betroffen?
- Ver- und Entsorgungswirtschaft -

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die öffentlich-rechtlichen Unternehmen bzw. die Anstalten um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

Vorbemerkung der Abgeordneten:
„Das Land Berlin ist gegenwärtig an 56 Gesellschaften oder bedeutenden Anstalten des öffentlichen Rechts aus verschiedenen Branchen direkt beteiligt; hinzu kommen rund 140 Tochterunternehmen.“[1]

Der Presse ist zu entnehmen, dass diverse Beteiligungen des Landes Berlin durch Umsatzeinbußen, Mehraufwand etc. erheblich von der Corona-Krise betroffen sind.[2]

[1] https://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/beteiligungen/beteiligungsunternehmen/artikel.497299.php

[2] z.B. https://www.berliner-kurier.de/berlin/kommt-mit-dem-coronavirus-der-blackout-in-berlin-li.78785;

https://www.rbb24.de/sport/thema/2020/coronavirus/beitraege/fussball-bundesliga-stadion-boss-bietet-hertha-bsc-geringere-miete-wegen-coronakrise-an.html;

https://www.rbb24.de/politik/thema/2020/coronavirus/beitraege/berlin-keine-wohnung-raeumung-sperrungen-strom-gas-wasser-corona-krise.html;

https://www.t-online.de/finanzen/boerse/news/id_87555906/coronavirus-folgen-ber-eroeffnung-droht-wegen-pandemie-zu-platzen.html;

https://www.berliner-woche.de/mitte/c-kultur/wegen-corona-zwangspause-laeuft-vivid-bis-sommer-2021_a257797;

1. Welche Gesellschaften und/oder Anstalten im Bereich Ver- und Entsorgungswirtschaft gehören zum Land Berlin?

Zu 1.: In der Branche Ver- und Entsorgungswirtschaft hält das Land Berlin die Mehrheit der Anteile an den folgenden Unternehmen und Anstalten (Landeseigene Unternehmen):

Unternehmen	Anteil Land Berlin
Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Anstalt des öffentlichen Rechts	100,00 %
Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts	100,00 %
Berlinwasser Holding GmbH	100,00 %

Ferner hält das Land Berlin einen Anteil von bis zu 50 % an den folgenden Minderheitsbeteiligungen der Branche Ver- und Entsorgungswirtschaft:

Unternehmen	Anteil Land Berlin
MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH	50,00 %
SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	25,00 %

2. Gehören diese zur kritischen Infrastruktur im Sinne des Bundesrisikoberichtes 2012 oder der Bewertung des Senats? Wenn ja, in welcher Form??

Bitte Frage 1-2 in Form einer Tabelle zusammen beantworten (Spalten: Gesellschaft/Anstalt, kritische Infrastruktr ja/nein, in welcher Hinsicht?)!

Zu 2: Über die Einrichtungen, die gemäß der Sektoren- und Brancheneinteilung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder anderer Institutionen zu den kritischen Infrastrukturen zählen, wird im Land Berlin keine Übersicht veröffentlicht. Dies ist insofern auch unerheblich, als für die derzeitige Ausübung des Geschäftsbetriebs eine Anerkennung eines Betriebes als sog. Kritis-Betrieb nicht von Belang ist. In der aktuell geltenden Fassung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung) sind die Gewerbebetriebe, die von einer Schließung betroffen sind, benannt. Gesonderter Bescheinigungen zur Feststellung der Systemrelevanz oder zur Anerkennung als Kritis-Betrieb bedarf es daher nicht.

3. Welche personellen Auswirkungen sind zu beklagen?
a) Welche Auswirkungen auf den Personalbedarf und Personaleinsatz gibt es?
b) Gibt es personelle Probleme hinsichtlich der Aufrechterhaltung der jeweiligen Funktionen der kritischen Infrastruktur? Wenn ja, welche und wie wird diesen begegnet?
c) Wie viele Beschäftige gibt es?
d) Wie viele befinden sich im Homeoffice?
e) Wie hat sich der Krankenstand im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt?
f) Wie viele Mitarbeiter wurden auf Covid-19 getestet?
g) Wie viele Mitarbeiter haben ein positives Testergebnis?

Bitte in tabellarischer Form je Gesellschaft/Anstalt und einmal Gesamt beantworten!

https://www.berlin.de/sen/bjf/service/presse/pressearchiv-2020/pressemitteilung.906742.php

Zu 3.: Die COVID-19-Pandemie hat je nach Tätigkeitsschwerpunkt der einzelnen Landesunternehmen in unterschiedlichem Umfang Auswirkungen auf den Personalbedarf und Personaleinsatz. Aufgrund der dynamischen Entwicklung sind zum aktuellen Zeitpunkt zunächst nur Tendenzen erkennbar. Teils kommt es zu erheblicher Mehrauslastung, teils sind zum aktuellen Stand kaum Veränderungen erkennbar, teils ist aufgrund von COVID-19-Pandemie- bedingten Schließungen der Personalbedarf erheblich verringert. Im Falle erheblicher Unterauslastung wird Kurzarbeit geprüft und ggf. angemeldet.
Die Beschäftigtenzahl der einzelnen Landesunternehmen (Stand 31.12.2018) ist dem Bericht 2019 über die Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen des privaten Rechts und an bedeutenden Anstalten des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2018 (https://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/downloads/bb-2019-gesamt_20191024_1044_web.pdf) zu entnehmen. Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen oder kurzfristig geschaffen werden können, findet Homeoffice aufgrund der COVID-19-Pandemie insbesondere in den Verwaltungsbereichen der Unternehmen Anwendung. Informationen zur Entwicklung des Krankenstandes bei Landesunternehmen liegen dem Senat aktuell nicht vor. Covid-19-Tests von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern finden nicht auf Veranlassung der Landesunternehmen statt (Ausnahme: Medizinische Einrichtungen), daher liegen den Unternehmen dazu keine systematischen Informationen vor.

4. Welche Auswirkungen auf den Umsatz sind zu verzeichnen? Mit welchen Auswirkungen wird zukünftig gerechnet?

5. Welche Auswirkungen auf die Kosten bzw. den Aufwand sind zu verzeichnen? Mit welchen wird zukünftig gerechnet?

6. Welche Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit sind zu verzeichnen? Mit welchen wird zukünftig gerechnet?

7. Welche Auswirkungen auf die Liquidität bzw. Finanzierung sind zu verzeichnen? Mit welchen wird zukünftig gerechnet?

Zu 4.-7.: Die COVID-19-Pandemie hat je nach Tätigkeitsschwerpunkt der einzelnen Landesunternehmen in unterschiedlichem Umfang Auswirkungen auf Umsatz, Aufwand, Investitionstätigkeit und Liquidität. Teils kommt es zu einer Leistungsausweitung, teils sind zum aktuellen Stand kaum Veränderungen erkennbar, teils bestehen aktuell aufgrund von COVID-19-Pandemie-bedingter Leistungsreduzierung bis hin zur Schließung der Einrichtungen erhebliche Umsatzeinbußen und negative Auswirkungen auf die Liquidität der Unternehmen. Von den Anstalten öffentlichen Rechts der Branche Ver- und Entsorgungswirtschaft sind die Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB) und die Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR (BSR) derzeit liquiditätsmäßig nicht oder kaum betroffen.
Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung der COVID-19-bedingten Einschränkungen sind belastbare Prognosen zukünftiger Auswirkungen derzeit überwiegend nicht möglich.

8. Welche Auswirkungen haben die oben erfragten Umstände auf den Landeshaushalt von Berlin oder anderweitige Extrahaushalte wie z.B. das SIWA?

Zu 8.: Die Corona-Krise hat hinsichtlich der Landesunternehmen der Branche Ver- und Entsorgungswirtschaft derzeit keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt sowie das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA). Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Zuführung an das Sondervermögen im kommenden Jahr – wenn überhaupt – geringer als in den vergangenen Jahren ausfallen wird. Das bedeutet, dass bereits bestehende Maßnahmen, die durch das SIWA

finanziert werden, grundsätzlich weiterlaufen und ausfinanziert werden. Perspektivisch ist aber damit zu rechnen, dass sich die Anzahl von neu aufgenommenen Maßnahmen reduzieren wird.

9. Welche Hilfsmaßnahmen des Landes, Bundes oder anderer Ebenen (EU, EZB, etc.) kommen in Frage oder wurden bereits beantragt bzw. in Anspruch genommen?

Bitte Frage 4 bis 9 in tabellarischer Form je Gesellschaft/Anstalt beantworten und darüber hinaus bitte eine zusammenfassende Darstellung für den gesamten Sektor! Dazu bitte die Ist-Absolutzahlen aus 2019 und Plan-Absolutzahlen 2020 für Einzel- und Bereichsebene als Referenzwerte mit angeben.

Zu 9.: Die Landesunternehmen sind aufgefordert, zunächst eigene Einsparpotentiale bei den Fixkosten zu identifizieren. Sofern es zu erheblichen Tätigkeitseinschränkungen des Unternehmens kommt, ist die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu prüfen und ggf. zu beantragen. Steuerliche Liquiditätshilfen wie Stundung oder Anpassung der Vorauszahlungen sind in Anspruch zu nehmen. Der Abruf von Mitteln aus Programmen des Bundes hat Vorrang vor dem Einsatz von Landesmitteln. Kapitalmaßnahmen des Gesellschafters Land Berlin, z.B. in Form von Gesellschafterdarlehen oder Eigenkapitalzuführungen sowie Landesbürgschaften kommen nur dann in Frage, wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind. Die diesbezüglichen Prüfungen bei den Unternehmen sind aktuell überwiegend noch nicht abgeschlossen.

Berlin, den 27.04.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen